

if PO § 217 Besondere JU* I* & <JK> em**... ^ 6,
§ 217(1) fibfijjUL... A' ZQAE1 V6
"T4 i J. ^ 2 II ^ f. " * * " T 1 ^ q; i - > if: ^ i ~ fc ' ^ V * - * „StGB

uWw;fbUR;-1w £: U •
^Staates, durch die völkerrechtliche Pflicht zur Erhaltung und Festigung des
Friedens sowie durch die in internationalen Vereinbarungen festgelegten
Verpflichtungen bestimmt.

§ 28 L < > * * *
§ 30
§ 17 a H

S * E k&j it

2. Kapitel

Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Straftaten und Verfehlungen

§ 1

(1) Straftaten sind schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

(2) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der

Uul
iJt*
strafrecht
Verant
wert
misch

ctt'v Rechtspflege oder Strafrechtsbehörden zug oder, soweit gesetzlich vorgesehen, bei schweren Vergehen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Die Strafe für besonders schwere fahrlässige Vergehen ist, soweit gesetzlich vorgesehen, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

(3) Verbrechen sind gesellschaftsgefährliche* Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.

§ 2 / Antrags (Mitt. Cti Uke)

(1) Nur auf Antrag des Geschädigten werden verfolgt, sofern kein öffentliches Interesse daran besteht;

- fahrlässige Körperverletzung;
- Beschädigung persönlichen und privaten Eigentums;
- unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen;

O- o j... B % b... m *
des V.VVA. 2 / V... *

V...
2...
3...
4...
5...
6... JO * 0 * : C O p # V 11 - 12...